

Liegenschafts-  
verwaltung  
im Straßenbau

GZ: LRH 31 L 3 – 2002/9

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>PRÜFUNGSGEGENSTAND .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>RECHTLICHES .....</b>	<b>5</b>
	II.1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER STRAßENVERWALTUNG .....	5
	II.2. BUNDESSTRAßEN-ÜBERTRAGUNGSGESETZ .....	12
	II.3. LANDESVERRECHNUNG.....	13
<b>III.</b>	<b>LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG DER STRAßEN DURCH DAS LAND STEIERMARK .....</b>	<b>16</b>
	III.1. GESCHÄFTE UND DEREN ZUORDNUNG .....	16
	III.2. ÜBERSICHTEN.....	16
	III.3. ORGANISATION UND BETRIEB .....	25
	III.4. GRUNDEINLÖSUNGEN / ABLÄUFE .....	27
<b>IV.</b>	<b>GESAMTSICHT.....</b>	<b>30</b>
	IV.1. METHODEN, SYSTEME UND INFORMATIONENINHALTE .....	30
	IV.2. VERNETZUNG.....	34
	IV.3. RECHNUNGSWESEN .....	35
	IV.4. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STRATEGISCHE ASPEKTE ZUR AUTOMATISIERTEN LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG .....	38
	IV.5. REALISIERBARKEIT EINER AUTOMATISIERTEN „LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG VON STRAßEN“ .....	39
	IV.6. ERFORDERNISSE FÜR EIN „LANDESWEITES LV-SYSTEM“ .....	39
<b>V.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES LANDESRECHNUNGSHOFES.....</b>	<b>41</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Art.	Artikel
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMFIN	Bundesministerium für Finanzen
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BStG	Bundesgesetz vom 16. Juli 1971 betreffend die Bundesstraßen
B.V.	Bundesverwaltung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
Eisenb.Ent.G	Eisenbahnteilungsgesetz
GZ.	Geschäftszahl
i.d.F.	in der Fassung
LBH	Landesbuchhaltung
LGBl.	Landesgesetzblatt
LIG	Landes-ImmobilienGes.m.b.H.
LRH	Landesrechnungshof
LStVG 1964	Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz
LV	Liegenschaftsverwaltung
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 1960
M.B.V.	Mittelbare Bundesverwaltung
S.W.L.	Selbständiger Wirkungsbereich des Landes
Verf.	Verfahren

## I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

In den Jahren 1994 bis 1995 hat der Landesrechnungshof dem Landtag über die Prüfung der „Erfassung der im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Grundstücke und Objekte sowie stichprobenweise Überprüfung ihrer Verwertung“ berichtet. Auf Grund des Umfangs wurde diese Prüfung in 6 Themengebiete geteilt:

- Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen
- Abteilung für gewerbliche Berufsschulen
- Vermietungen und Verpachtungen im Bereich von Amtsgebäuden
- Landesstraßenverwaltung
- Grundstücksankäufe und Grundstücksabverkäufe im Bereich der Rechtsabteilungen 6,9,10 und 12
- Grundstücksankäufe und Grundstücksabverkäufe im Bereich der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung

Der Landesrechnungshof erkannte Mängel im Dokumentationsbereich und in der Systematik. Er berichtete, dass die im Rechnungsabschluss veröffentlichten Angaben über den Liegenschaftsbestand teilweise nicht richtig und stichhaltig waren. Ebenso war eine umfassende, vollständige Dokumentation im Rechnungsabschluss nicht gegeben. Die Dokumentationsmethoden waren in den verschiedenen zuständigen Stellen auch nicht einheitlich.

Bei der gegenständlichen Prüfung wurde nicht nur die Existenz der vermögensrelevanten, sondern auch der für die Planung und Erhaltung zweckmäßigen technischen Informationen, als die Grundlage eines Controlling, beachtet.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind

- die vollständige Dokumentation des Liegenschaftsbesitzes des Landes bzw. Aufzeichnungen über das zu verwaltende Vermögen in geeigneter Form,
  - die einheitliche Bewertung entsprechend der national anerkannten Methoden sowie
  - die laufende Kontrolle von dinglichen Rechten des Landes
- Mindesterfordernisse für eine zweckmäßige, den bestehenden Vorschriften entsprechende Liegenschaftsverwaltung.

## II. RECHTLICHES

### II.1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER STRAßENVERWALTUNG

#### II.1.1. Verfassungsgesetzlich

Laut Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG sind Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Die Angelegenheiten aller übrigen Straßen sind aufgrund Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache.

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960 – L.VG 1960 (LGBl. Nr. 1/1960 zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 17/3003) bestimmt hinsichtlich des Liegenschaftsvermögens des Landes wie folgt<sup>1</sup>:

„§ 15

(1) Der Landtag ist ferner berufen, zu beraten und zu beschließen über alle Einrichtungen, die die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

(2) Insbesondere sind der Beschlussfassung des Landtages vorbehalten:

a) der Landesvoranschlag und der Landesrechnungsabschluss;

b) die Aufnahme von Darlehen und die Vorsorge für die Erfüllung der hieraus dem Lande obliegenden Verpflichtungen;

c) die Veräußerung oder Belastung des Landesvermögens, sofern der Wert des veräußerten Objektes oder die Höhe der Belastung den Betrag von 50.000 Euro übersteigt (§ 32 Abs. 1);

ferner die Übernahme von Bürgschaften;

d) die Erwerbung von Liegenschaften, deren Wert 100.000 Euro übersteigt (§ 32 Abs. 1);

e) die Festsetzung der Grundsätze für die Verwaltung der dem Land gehörenden oder von ihm verwalteten Vermögensschaften, Fonds und Anstalten.

§ 32

(1) Die Landesregierung besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -anstalten.

Sie ist zu folgenden Ausnahmen ermächtigt:

1. Die Landesregierung kann die Verwaltung von Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen

Unternehmungen auf eine Kapitalgesellschaft (Landesholding) übertragen. Von dieser Übertragung sind

---

<sup>1</sup> Die Unterstreichungen des Textes erfolgten zwecks besserer Lesbarkeit durch den Landesrechnungshof

jedoch Rechtshandlungen, wodurch Landesvermögen veräußert oder belastet wird, wie die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals der verwalteten Unternehmungen, ferner Verträge in Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Landes, ausgenommen. Unbeschadet dieser Übertragung kann die Landesregierung die Ausübung der sonst dem Land als Eigentümer zustehenden Rechte in Generalversammlungen, Hauptversammlungen und dergleichen wahrnehmen.

2. ...

3. ...

4. Zu Veräußerungen oder Belastungen des Landesvermögens ist die Landesregierung insoweit berechtigt, als der Wert des veräußerten Objektes oder die Höhe der Belastung den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt (§ 15 Abs. 2 lit. c); zur Erwerbung von Liegenschaften ist die Landesregierung, sofern die erforderlichen Mittel im Voranschlag vorgesehen sind, bevollmächtigt, wenn der Wert der Liegenschaft den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt (§ 15 Abs. 2 lit. d).

(2) Die Landesregierung ist bei Besorgung des Landeshaushaltes an den Landesvoranschlag gebunden. In dringenden Fällen, wenn es das Interesse des Landes offensichtlich erfordert, kann die Landesregierung mit drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder und mit Zustimmung des Finanzreferenten die Überschreitung einer Voranschlagspost oder eine im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe beschließen. Über alle derartigen Beschlüsse ist dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt unter gleichzeitiger Antragstellung hinsichtlich der Bedeckung zu berichten. Diese Berichterstattung kann entfallen, wenn die Landesregierung die Mittel für die Überschreitung oder die nicht veranschlagte Ausgabe durch Ersparnisse bei einer anderen Voranschlagspost des gleichen Gebarungszweiges oder durch Mehreinnahmen, die mit dieser Ausgabe in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, hereingebracht hat.

(3) Die nach dem Voranschlag für die einzelnen Gebarungszweige zur Verfügung stehenden Mittel sind von der Landesregierung über Vorschlag des Finanzreferenten auf bestimmte, nicht länger als mit zwei Monaten bemessene Abschnitte des Finanzjahres aufzuteilen. Über diese Teilbeträge verfügen die einzelnen Landesregierungsmitglieder bezüglich der ihnen zugewiesenen Gebarungszweige im Laufe des Voranschlagsjahres.

(4) Die Landesregierung hat alljährlich den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Finanzjahr gleichzeitig dem Landtag und dem Rechnungshof (Art. 127 Abs. 2 B VG) zu übermitteln. Die Landesregierung hat den Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung samt einer allfälligen Äußerung der Landesregierung zu diesem Bericht dem Landtag vorzulegen.

(5) Alle mit einer Rechnungsführung oder Kassengebarung betrauten Ämter und Anstalten des Landes unterliegen der Kontrolle durch die Landesbuchhaltung. Die Landesregierung hat die diesbezüglichen Vorschriften zu erlassen.

(6) Der Vorstand der Landesbuchhaltung hat zu überwachen, daß keine Auszahlung flüssiggestellt wird, die nicht den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entspricht. Für seine diesbezüglichen Verfügungen ist der Vorstand der Landesbuchhaltung ausschließlich dem Landtag gegenüber verantwortlich.

(7) ...“

Laut § 32 Abs. 1 L-VG ist die Landesregierung (nunmehr) ermächtigt, Teile der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens Kapitalgesellschaften zu übertragen.

Der Landesrechnungshof bemerkt, dass der Vorstand der Landesbuchhaltung nicht überwachen kann, ob in einer Kapitalgesellschaft Auszahlungen erfolgen, die nicht den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechen. Damit erscheint die Bestimmung des § 32 Abs. 6 L-VG für diesen Bereich ergänzungsbedürftig.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**, die Bestimmung des § 32 Abs. 6 L.-VG 1960 zu ergänzen.

## II 1.2. Einfachgesetzlich

### II 1.2.1

Der Zweck des einfachgesetzlichen Straßenrechts ist die Regelung der Herstellung und der Erhaltung öffentlicher Straßen.

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind zu nennen:

- Bundesgesetz vom 16. Juli 1971 betreffend die Bundesstraßen (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 zuletzt i. d. F. BGBl. I Nr. 50/2002
- Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen („Bundesstraßen-Übertragungsgesetz“), BGBl. I Nr. 50/2002
- § 1319a ABGB betreffend die Haftung für den Zustand eines Weges
- Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG 1964 1964)
- Eisenbahnteilungsgesetz (Eisenb.Ent.G.) 1954, BGBl. Nr. 71/1954 zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 191/1999

Demnach sind:

#### „Bundesstraßen“

Autobahnen  
Schnellstraßen  
Bundesstraßen

#### „Landesstraßen“

Landesstraßen  
Eisenbahnzufahrtsstraßen

Konkurrenzstraßen  
Gemeindestraßen  
Öffentliche Interessentenwege

### II.1.2.2

Unter „Straße“ ist nicht nur die Fahrbahn, sondern sind auch sämtliche Nebenanlagen wie z.B. Böschungen, Straßengräben, Gehsteige, Gehwege, Haltestellenbuchten und im Zuge von öffentlichen Straßen und Plätzen angelegte Parkplätze, usw., zu verstehen.

Das LStVG 1964 bezeichnet als „Straße“ auch alle anderen Wege sowie im Straßenzug befindliche Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Stiegen, Über- und Unterführungen und Tunnels.

„Öffentliche Straßen“ sind alle Straßen, die entweder von den zuständigen Stellen (Gesetzgebungs- bzw. Verordnungsgebungsorganen) bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind oder in langjähriger Übung allgemein, ohne Einschränkung und unabhängig vom Willen des Grundeigentümers und dritter Personen, für ein dringendes Verkehrsbedürfnis benützt werden.

Die Erklärung zu einer öffentlichen Straße erfolgt entweder durch Gesetz oder Verordnung, somit als Akt der Hoheitsverwaltung.

Die Auflassung der öffentlichen Straßen erfolgt durch einen „*contrarius actus*“ durch das selbe Organ, welches diese Straßen als solche erklärt hat.

Bestehen Zweifel, ob eine Straße als öffentliche Straße anzusehen ist, oder in welchem Umfang sie der allgemeinen Benützung freisteht („Gemeingebrauch“), entscheidet die Gemeinde auf Antrag<sup>2</sup> oder von amtswegen.

Als Folgen einer solchen Feststellung darf der Eigentümer der betroffenen Grundstücke keine Handlungen setzen, die geeignet wären, den öffentlichen Verkehr in dem Umfang, in dem er von der Behörde festgestellt wurde, zu behindern. Der jeweilige Eigentümer ist daher in der Ausübung seines Eigentumsrechtes eingeschränkt, doch bleibt im Übrigen sein Eigentum an diesem Grundstück unangetastet.

Die Anrainer von Straßen haben eine Vielzahl von Verpflichtungen, z.B.:

- ist bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben an öffentlichen Straßen die Zustimmung der jeweiligen Straßenverwaltung einzuholen
- sind Abstände sowohl für Bauten als auch für Einfriedungen zu beachten

---

<sup>2</sup> Der Begriff „auf Antrag“ des Landesstraßenverwaltungsgesetzes ist laut der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur als Anregung – und nicht als Antrag im Sinne des AVG – zu verstehen.

- bedarf die Errichtung von Zufahrten zu Grundstücken bei Überbrückung von Straßengräben der Zustimmung der Straßenverwaltung („Gestattungsvertrag“; dies gilt auch für die Errichtung von Einmündungen von Privatstraßen in öffentliche Straßen)
- gelten Abstandsbestimmungen auch für das Ablagern von Materialien neben der Straße und die Bewirtschaftung anrainender Äcker
- sind Wasser- und Schlammableitungen von der Straße auf die Grundstücke (Hausabwässer) zu dulden; Abwässer dürfen jedoch nicht auf die Straße und in die Straßengräben ab- bzw. eingeleitet werden.

### **II.1.3. Verwaltung**

Gemäß § 16 LStVG 1964 sind alle öffentliche Straßen derart herzustellen und zu erhalten, dass sie für den auf diesen Straßen zugelassenen Verkehr ohne Gefahr benützt werden können.

Für Landesstraßen, Eisenbahnzufahrtsstraßen und für Konkurrenzstraßen (sofern für diese nichts anderes vereinbart wurde) ist die Landesregierung Straßenverwaltung.

Die Verwaltung von Gemeindestraßen und von öffentlichen Interessenwegen obliegt den Gemeinden (im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung).

Die Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes „Straßen des Landes“ als solcher ist von diesen Bestimmungen nicht erfasst. Sie hat nach Ansicht des Landesrechnungshofes unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Grundsätze der Verwaltung von Liegenschaften zu erfolgen. Wie ausgeführt, hat der Landtag die Grundsätze für die Verwaltung der dem Land gehörenden oder von ihm verwalteten Liegenschaften festzusetzen.

## II.2. Straßenrechtliche Genehmigungsverfahren

Anlässlich der Neuanlage, Verlegung und des Umbaues von Landesstraßen, Eisenbahnzufahrtsstraßen, Konkurrenzstraßen und Gemeindestraßen ist laut den Bestimmungen des LStVG 1964 ein ordentliches Verfahren durchzuführen<sup>3</sup>.

Die Landesregierung (bzw. die Gemeinde für Gemeindestraßen) hat örtlich zu verhandeln.

Das straßenrechtliche Genehmigungsverfahren<sup>4</sup> ist die rechtliche Voraussetzung für ein allfälliges Enteignungsverfahren<sup>5</sup>.

Nach Rechtskraft des straßenrechtlichen Genehmigungsbescheides<sup>6</sup> erwirbt die betreffende Straßenverwaltung einen Rechtsanspruch auf Enteignung der für den Straßenbau notwendigen Grundstücke, Grundstücksteile und Baulichkeiten.

Durch Enteignung können u.a.

- Grundstücke bzw. Grundstücksteile, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile erworben,
- Nutzungsbeschränkungen auferlegt,
- die gänzliche Aufhebung von dienlichen Rechten sowie dauernde oder vorübergehende Einräumung dienlicher Rechte für die Herstellung, Erhaltung oder Umgestaltung von öffentlichen Straßen in Anspruch genommen,
- aus Gründen der Verkehrssicherheit Baulichkeiten und sonstige Anlagen entfernt

---

<sup>3</sup> Laut § 4 BStG sind die technischen Genehmigungsverfahren im Verordnungsweg zu regeln.

<sup>4</sup> § 47 LStVG 1964 1974

<sup>5</sup> Sehr oft spricht man von einem „Grundeinlösungsverfahren“. Dieser Begriff ist weder im Bundesstraßengesetz, noch im Landesstraßenverwaltungsgesetz oder im Eisenbahnteilungsgesetz enthalten.

<sup>6</sup> gegen den Bescheid der Landesregierung ist ein ordentliches Rechtsmittel (Berufung) nicht zulässig.

werden.

Die Enteignung dient jedoch nicht allein der Herstellung und Erhaltung öffentlicher Straßen, sondern es können auch Grundstücke für Ablagerungsplätze, Zufahrten zu Straßen, Wärterhäuschen und Bauhöfe sowie andere Baulichkeiten erworben werden. (Laut dem LStVG 1964 können durch Enteignung sogar Grundstücke für die Gewinnung von Schotter, Sand, Steinen u.ä. erworben werden.)

Über das Verfahren der sogenannten „Grundeinlösung“ wird im Kapitel IV.1 dieses Berichtes ausgeführt.

Durch eine Enteignung aufgrund der Bestimmungen des derzeit gültigen Eisenbahnteilungsgesetzes wird zum Unterschied vom Kauf originäres Eigentum erworben, d.h. dingliche Rechte und Sachen gehen ohne Rücksicht auf die Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers über.

Den betroffenen Liegenschaftseigentümern gebührt Schadloshaltung für alle vermögensrechtlichen Nachteile (lt. § 1323 ABGB), nicht jedoch volle Genugtuung (lt. § 365 ABGB).

Bei der Bestimmung der Entschädigung ist auf subjektive Werte und Werte der besonderen Vorliebe keine Rücksicht zu nehmen.

Der Anspruch des Enteigneten auf Enteignungsentschädigung ist privatrechtlicher Natur. Die Vereinbarung darüber liegt daher grundsätzlich in der freien Disposition der Vertragsparteien.

Nur dann, wenn wegen des Bestandes dinglicher Rechte Dritter am Enteignungsgegenstand auch Ansprüche von Dritten befriedigt werden müssen, ist die freie Vereinbarung Beschränkungen unterworfen. In solchen Fällen ist ein Übereinkommen zwischen Parteien nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wird der Enteignungsgegenstand nicht dem Enteignungszweck zugeführt, so besteht ein Recht des Enteigneten auf Wiedererlangung seines Eigentumsrechtes (Rücküberweisung).

## **II.2. BUNDESSTRABEN-ÜBERTRAGUNGSGESETZ**

Im Prüfungszeitraum wurde im Zuge der erforderlichen Verbücherungsverfahren durch die Landesstraßenverwaltung eine „Eigentümerhistorie“ der Einlagezahlen angestrebt; die Auswirkungen der übernommenen Sonderverträge war ungeklärt.

Aufgrund des am 1. April 2002 in Kraft getretenen Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes waren folgende Straßen bzw. Teilstücke dieser Straßen als Landesstraßen einzureihen:

B 20	Mariazeller Straße
B 21	Gutensteiner Straße

Diese vom Land Steiermark zu übernehmenden Straßen waren nach den Bestimmungen des LStVG 1964 mit Beschluss des Steiermärkischen Landtages über Antrag der Stmk. Landesregierung als Landesstraßen einzureihen. Dem entsprechend hat der Steiermärkische Landtag entsprechend der Vorlage EZ 807/1<sup>7</sup> der Stmk. Landesregierung vom 4. März 2002 mit Wirksamkeit vom 1. April 2002 beschlossen.

Durch die Übertragung wurde die Verwaltung dieser (nunmehrigen) Landesstraßen zur ausschließlichen Landessache und hat die Verwaltung entsprechend den Bestimmungen des LStVG 1964 bzw. den vom Landtag festgelegten Grundsätzen für Liegenschaften zu erfolgen.

Die Bundesstraßen H+S (Autobahnschnellstraßen) verwaltet das Land Steiermark aufgrund eines Werkvertrages im Auftrag der ASFINAG.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der dem Land Steiermark übertragenen Bundesstraßen sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes besonders zu beachten:

- Verbücherung des Eigentums
- Sicherung des außerbücherlichen Eigentums
- Sicherung der dinglichen Rechte

---

<sup>7</sup> XIV. GP., 2002

- Verzeichnis aller bebauten u. unbebauten Grundstücke außerhalb der Straßenbereiche

Im Rahmen des Finanzausgleiches erhielten die Länder auf Grund des Zweckzuschussgesetzes 2001 jährliche Zuschüsse entsprechend dem Verbrauch der letzten Jahre.

Im Prüfungszeitraum wurden seitens des Ressorts Ausgliederungen der Geschäfte der Straßenverwaltung überlegt.

### **II.3. LANDESVERRECHNUNG**

#### **II.4.1.**

Die Landesverrechnung, das ist die Vorgangsweise bei der Vollziehung des Landesvoranschlages, der voranschlagswirksamen Verrechnung, der Bestands- und Erfolgsverrechnung und die Durchführung des Zahlungsverkehrs, ist durch die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Juli 1996 über die Landesverrechnung (Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark – ZVO), LGBl.Nr. 250/1996 zuletzt i.d.F. LGBl.Nr.24/2001, geregelt.

Für die Vollziehung und die Verrechnung der Gebarung der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung des Bundes gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Träger der Landesverrechnung sind

- die Landesregierung bzw. die Mitglieder der Landesregierung
- die kreditbewirtschaftenden Stellen (d.s. Abteilungen des Amtes der Landesregierung)
- die den kreditbewirtschaftenden Stellen nachgeordneten anordnungsbefugten Dienststellen mit ihren Buchhaltungen und Kassen
- die den kreditbewirtschaftenden Stellen nachgeordneten verlagsführenden Dienststellen

- die Landesbuchhaltung.

## II.4.2.

Die Voranschlags- u. Rechnungsabschlussverordnung regelt die Form und den Inhalt der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Hinsichtlich der Vermögensrechnung bleibt den Ländern eine Regelung vorbehalten.

Nachstehend werden einige der für die Liegenschaftsverwaltung relevanten Bestimmungen wiedergegeben.

### „I. ABSCHNITT

#### Voranschlag

##### Zeitraum der Veranschlagung

§ 1. Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr (Haushaltsjahr, Verwaltungsjahr, Rechnungsjahr) zu erstellen.

##### Gegenstand der Veranschlagung

§ 2. (1) Zu veranschlagen sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind. Als Einnahmen oder Ausgaben in diesem Sinne sind auch zu veranschlagen Vorschüsse gegen Ersatz, Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Schuldaufnahmen sowie deren Rückersätze, Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen, Sachbezüge der Bediensteten, Tauschvorgänge.

##### Beilagen zum Voranschlag

§ 9. (1) Dem Voranschlag sind voranzustellen:

1. eine Gesamtübersicht über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat, getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die Gruppensummen 0 - 9 zu enthalten;
2. bei Gemeinden ein Voranschlagsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß Anlage 5b in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen, die Finanztransaktionen und die Abwicklung von Überschüssen bzw. Abgängen aus Vorjahren.

Den Ländern bleibt eine Regelung vorbehalten (Anlage 5a).

## II. ABSCHNITT

## Rechnungsabschluss

## Zeitraum und Gegenstand der Rechnungslegung

§ 10. Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen und umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) und die Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 16.

## Vermögens- und Schuldenrechnung

§ 16. (1) Für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit - das sind solche institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden - haben die Gemeinden, gesondert für jede Einrichtung, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in dem als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligungen und Wertpapiere,
- Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen, und als Passiva zumindest
- die Finanzschulden,
- die Rücklagen

darzustellen sind.

(2) Für die sonstigen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen haben die Gemeinden, gesondert für jede Einrichtung, zumindest Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu führen, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen darzustellen sind.

**(3) Den Ländern (einschließlich Wien) bleibt für ihren Bereich eine Regelung überlassen.**“

### **III. LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG DER STRAßEN DURCH DAS LAND STEIERMARK**

#### **III.1. GESCHÄFTE UND DEREN ZUORDNUNG**

Durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird der Wirkungskreis der Abteilungen (Gruppen) bestimmt. Sie wird vom Landeshauptmann aufgrund verfassungsgesetzlicher Ermächtigung als Weisung, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf, erlassen. Über die Zustimmung hat die Landesregierung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln („Regierungssitzung“). Soweit Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung.

Dasselbe gilt auch im Falle von Änderungen der Geschäftseinteilung.

Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung verteilt die Aufgaben der Landesvollziehung und der mittelbaren Bundesverwaltung auf die Mitglieder der Landesregierung.

#### **III.2. ÜBERSICHTEN**

Die nachfolgenden Übersichten zeigen:

- a) Die Geschäfte der Liegenschaftsverwaltung im Land Steiermark (bzw. die damit in Zusammenhang gestandenen Geschäfte) und die dafür zuständigen Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung.
- b) Alle mit der Liegenschaftsverwaltung des Landes korrespondierenden Geschäftsbereiche. (Dies soll einen Überblick über die Vielzahl der Tätigkeiten der Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung betreffend die „Liegenschaftsverwaltung“ vermitteln.)

- c) Die Liegenschaften verwaltenden Dienststellen des Landes (die Tabelle zeigt auch den Weisungszusammenhang betreffend die Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Stmk. Landesregierung.)
- d) Die organisatorische Zuordnung von Geschäften der Straßenverwaltung aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung.
- e) Die Aufgaben der Straßenverwaltung im Zusammenhang mit Liegenschaften.

a) Übersicht der Geschäfte der Liegenschaftsverwaltung im Land Steiermark und die dafür zuständigen Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung

Politische Referenten	Geschäfte					
-----------------------	-----------	--	--	--	--	--

### Abteilung Finanzen und Landesbuchhaltung

Landesrat  
Dipl.Ing.Paierl

**Finanzen und Landeshaushalt:** Verwaltung des allgemeinen Kapitalvermögens des Landes und Maßnahmen im Bereich des Landesvermögens einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften und die Abschreibung von Landesforderungen; S.W.L

### Abteilung Landeshochbau

Landesrat  
Dipl.Ing.Paierl

**Liegenschaftsverwaltung:** Hausverwaltung und technische Betreuung der im Vermögen des Landes befindlichen Liegenschaften und der Dienstgebäude des Amtes der Landesregierung (soweit nicht die Abteilung Personal zuständig ist), und der für Wohnzwecke der Landesbediensteten gemieteten und gepachteten Liegenschaften und Liegenschaftsteile (ausgenommen die Vergabe von Wohnungen sowie von Geschäfts- und Betriebsräumen), Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Vergabe von Dienst- und Naturalwohnungen (soweit nicht andere Abteilungen zuständig sind), Berechnung und Vorschreibung der Mieten und Benützungsentgelte, Überwachung der Einbringung, Abschluss von Versicherungsverträgen, Liegenschaftsverzeichnis der landeseigenen Liegenschaften; M.B.V., S.W.L.

### Abteilung Verkehr

Landeshauptmannstell-  
vertreter Dipl.Ing.Schöggl

**Straßeninfrastruktur - Planung und Bau:** Koordination der Verkehrsangelegenheiten, Finanzierungs- und Ausbaukonzepte auf der Basis des steirischen Gesamtverkehrsprogrammes und regionaler Verkehrskonzepte, Budgetplanung und Reihung von Ausbaumaßnahmen, Jahresbauprogramm für Bundesstraßen (Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen B) und für

Landesstraßen, für Autobahnen und Schnellstraßen jeweils im Auftrag der ASFINAG; B.V., S.W.L.

Budget-, Termin- und Kreditsteuerung für Planung, Bau und Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen im Abteilungsbereich, für Autobahnen und Schnellstraßen jeweils im Auftrag der ASFINAG; B.V., S.W.L.

Bundesstraßen und Landesstraßen, allgemeine fachliche Angelegenheiten, Straßenbaulast in Ortsgebieten, Beiträge von Unternehmungen und Gemeinden; B.V., S.W.L.

Brücken, konstruktive Bauten, Tunnel sowie technische Ausrüstungen – allgemeine fachtechnische Angelegenheiten jeweils im Zuge von Bundesstraßen und von Landesstraßen; B.V., S.W.L.

Generelle Planung, Projektierung und Ausbau von Bundesstraßen (für Autobahnen und Schnellstraßen jeweils im Auftrag der ASFINAG) und von Landesstraßen, einschließlich Brücken, konstruktive Bauten, Tunnel und technische Ausrüstungen; B.V., S.W.L.

Umweltverträglichkeitsprüfungen, Kosten-Nutzen-

Untersuchungen, Wirkungsanalysen, Abwicklung aller für die Planung und für den Bau notwendigen sonstigen Verfahren (Wasser, Eisenbahn, Naturschutz und dgl.), Ausbau von Umwelt- und Anrainerschutzmaßnahmen und Angelegenheiten der naturnahen Landschaftsgestaltung für/an Bundesstraßen (für Autobahnen und Schnellstraßen jeweils im Auftrag der ASFINAG) und für/an Landesstraßen; B.V., S.W.L.

Bestimmung des Straßenverlaufes, Verfügung zur Sicherung des Neubaues (Planungs- und Neubaugebiete) für Bundesstraßen (für Autobahnen und Schnellstraßen jeweils im Auftrag der ASFINAG); B.V.

Erwerb von Liegenschaften für Bundesstraßen (für Autobahnen und Schnellstraßen jeweils im Auftrag der ASFINAG) und für Landesstraßen inklusive Endvermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung, Verkauf und Verpachtung von Grundstücken soweit sie nicht Bestandteil der Straßen sind; B.V., S.W.L.

Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit durch Rückbauten in Ortsbereichen, bauliche Maßnahmen im Bereich der Unfallhäufigkeitsstellen und Maßnahmen für den nicht motorisierten Verkehr (Geh- und Radwege); B.V., S.W.L.

Führung einer Tunneldatenbank; B.V., S.W.L.

Die über die Landesholding wahrgenommene Beteiligung des Landes an der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft; S.W.L.

**Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung:** Steirisches Gesamtverkehrsprogramm und Regionalverkehrsprogramme, Wahrnehmung der Interessen des Landes gegenüber dem Bund und der EU, vor allem in Angelegenheiten des Nahverkehrs; S.W.L.

Angelegenheiten des Schienenverkehrs,

Schienenverkehrsprojekte und Betriebskonzepte; B.V., S.W.L.

Verkehrsverbund Steiermark - Steirische Verkehrsverbund G.m.b.H., Förderung des öffentlichen Verkehrs unter Verwendung der Mineralölsteuermittel (MÖST-Mittel) sowie die über die Landesholding wahrgenommene Beteiligung des Landes an der Steirischen Verkehrsverbund G.m.b.H.; S.W.L.

Fachliche Angelegenheiten der Verkehrstechnik, Untersuchungen und Prognosen, STEVIS-Steirisches

Verkehrsinformationssystem, Straßen- und Unfallstatistik, Verkehrszählungen und Straßendatenbank, Lärm- und Schadstofferhebungen (Lärmkataster, Prognosemodelle und dgl.) an Straßen- und Schienenwegen zur Planung von Schutzmaßnahmen, deren Gestaltung und Neubaureihung, Förderung des Einbaues objektseitiger Lärmschutzmaßnahmen; B.V., S.W.L.

Verkehrsnetzplanungen, funktionelle Straßenbewertung und Typisierung, Straßenerklärungen und Straßenauffassungen; B.V., S.W.L.

Planung und Abwicklung verkehrsmittelübergreifender Konzepte, Radverkehrskonzept, Planung und Ausbau - Bundes- und Landesförderungen; B.V., S.W.L.

Planungen zur Anhebung der Verkehrssicherheit, Verkehrssicherheitsmanagement und Steirische Verkehrssicherheitsinitiative; B.V., M.B.V, S.W.L.

Nahverkehrsverträge, Güterverkehrslogistik, Park und Ride (P&R) – Anlagen, Informationssysteme und Telekommunikation im öffentlichen Verkehr, alternative Verkehrslösungen und Mobilitätsmarketing; S.W.L.

#### **Straßen- und Brückenerhaltung** sowie

Verwaltungsangelegenheiten in Bezug auf Autobahnen und Schnellstraßen (jeweils im Auftrag der ASFINAG) und von Bundesstraßen B und von Landesstraßen: Instandhaltung und Instandsetzung der Straßen, Brücken und Tunnel, einschließlich der Organisation und Durchführung des Winterdienstes, Sondernutzung dieser Straßen, Verwaltung, Verpachtung und Verkauf von Straßengrundflächen, Haftungs- und Schadensangelegenheiten, Verkehrs- und Lastbeschränkungen, B.V., S.W.L.

Führung einer Brückendatenbank und einer Straßenzustandsdatenbank; B.V., S.W.L.

Periodische Brückenprüfung und Brückenüberwachung, technisch geologischer Dienst, Material- und Bodenprüfstelle; B.V., S.W.L.

Planung, Ausbau und Erhaltung der Hochbauten und betrieblichen Einrichtungen der Bundes- und Landesstraßenverwaltung; B.V., S.W.L.

Organisation des Straßenerhaltungsdienstes für Autobahnen, Schnellstraßen, Bundesstraßen B und Landesstraßen, einschließlich der Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Kraftfahrzeuge, Geräte und Ausstattung sowie der funk- und fernmeldetechnischen Einrichtungen, Führung einer Betriebs- und Kostenrechnung für den Straßenerhaltungsdienst zur Kostenabgrenzung zwischen Autobahnen-, Schnellstraßen, Bundesstraßen- und Landesstraßenverwaltung, organisatorische Leitung der Straßenmeistereien und Werkstätten der Straßenverwaltung, Verwaltung der von der ASFINAG und vom Bund bereitgestellten Mittel für den Betrieb der Straßenmeistereien und Werkstätten, Mitwirkung bei der Feststellung des Personalbedarfs für den Straßenerhaltungsdienst, soweit die Autobahn- oder Bundesstraßenverwaltung betroffen ist; B.V., S.W.L.

Verwaltung der Dienst- und Naturalwohnungen in den Bauhöfen und Werkstätten; B.V., S.W.L.

b) Übersicht der mit der Liegenschaftsverwaltung des Landes korrespondierenden Geschäftsbereiche

<b>Geschäfte der Liegenschaftsverwaltung und Abteilungen:</b>				<b>Pol.Referent:</b>
---	--	--	--	----------------------

<b>FA20B - Fachabteilung Liegenschaftsverwaltung:</b>				
Vergabe von Geschäfts- und Betriebsräumen	S.W.L.			LH. Klasnic
Liegenschaftsverzeichnis d.landeseigenen Liegenschaften	S.W.L.	M.B.V.		LR. DI.Paierl
Erhaltung u.Verwaltung von Landeswohnungen	S.W.L.			LR. DI.Paierl
Beschaffung von Dienstgebäuden	S.W.L.			LR. DI.Paierl
Instandhaltung und -setzung von Dienstgebäuden	S.W.L.			LR. DI.Paierl
Erholungsheime für Landesbedienstete	S.W.L.			LR. DI.Paierl
Burggärtnerei	S.W.L.			LR. DI.Paierl

<b>FA4A - Fachabt. Finanzen und Landeshaushalt:</b>				
Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften	S.W.L.			LR. DI. Paierl
Dienst- u.Naturalwohnungen: Festsetzung d.Vergütung	S.W.L.			LR. DI. Paierl

<b>Abteilungsgruppe Landesbaudirektion:</b>				
GIS-Basisdatenbank	S.W.L.			LH. Klasnic

<b>FA20A - Fachabteilung Landeshochbau:</b>				
Planung, Bau und Erhaltung div. Gebäude	S.W.L.			LHStv.DI.Schöggl
Neubauten Landeswohnungen	S.W.L.			LHStv.DI.Schöggl

<b>FA18A - Fachabt. Straßeninfrastruktur - Planung u.Bau:</b>				
Planung, Bau u.Erhaltung von Bundes- u.Landesstraßen	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl
Brücken, konstruktive Bauten, Tunnel	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl

Bestimmung des Straßenverlaufes			B.V.	LHStv.DI.Schöggl
Erwerb v.Liegenschaften f. Bundes- u.Landesstraßen	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl
Verkauf u.Verpachtung v.Grundstücken (nicht Bestandteil Straße)	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl
Tunneldatenbank	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl

<b>FA18B - Fachabt. Öffentl.Verkehr u.Verkehrsplanung:</b>				
Straßendatenbank	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl
Verkehrsnetzplanung (Straßenbewertung, -erklärung u.-auflassung)	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl
verkehrsmittelübergreifende Konzepte	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl

<b>FA18C - Fachabteilung Straßen- und Brückenerhaltung:</b>				
Sondernutzung (Verpachtung u.Verkauf v.Straßengrundflächen)	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl
Brückendatenbank	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl
Straßenzustandsdatenbank	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl

Brückenprüfung und Brückenüberwachung	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl
Planung, Ausbau u.Erhaltung d.Hochbauten u.betriebl.Einrichtungen	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl
Verwaltung Dienst- u.Naturalwohnungen in Bauhöfen u.Werkstätten	S.W.L.		B.V.	LHStv.DI.Schöggl

**FA18D - Fachabt. Verkehrserschließung im ländl. Raum:**

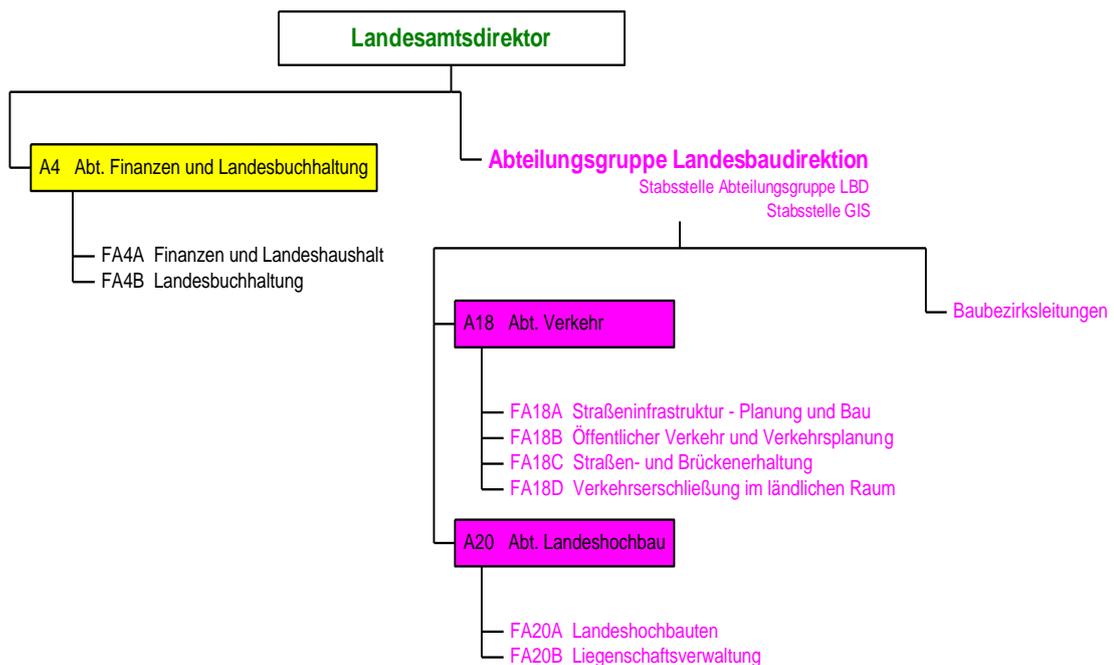
Teilung u.Regulierung bei agrargemeinschaftl.Grundstücken	S.W.L.		B.V.	LR. Pörtl
---	--------	--	------	-----------

**FA19A - Fachabt. Wasserwirtschaftl.Planung u.Hydrographie:**

Verwaltung öffentl.Wassergut, Grundverkehr u.Vermessungen	S.W.L.	M.B.V.	B.V.	LR. Pörtl
---	--------	--------	------	-----------

**FA19B - Fachabt. Schutzwasserwirtsch.u.Bodenwasserhaushalt:**

Verwaltung der Bauhöfe	S.W.L.			LR. Pörtl
------------------------	--------	--	--	-----------

**c) Übersicht der die Liegenschaften verwaltenden Dienststellen des Landes**


Im Prüfungszeitraum wurden Ausgliederungen der Geschäfte der Straßenverwaltung diskutiert.

Zu bemerken ist, dass aus der Bezeichnung der Geschäfte der (ehemaligen)

- Abteilung f. landwirtschaftliches Schulwesen (ALS, jetzt FA10C)
- Abteilung. f. gewerbliches Berufsschulwesen (ABS, jetzt FA14B)
- Rechtsabteilung 6 (RA. 6, jetzt Abteilung 9)

die Verwaltung der Liegenschaften nicht klar erkennbar war, da die Geschäfte nur als „Verwaltung“ bezeichnet wurden:

Während der Berichtserstellung ist die Abteilung 20 des Amtes der Stmk. Landesregierung laut dem nachstehenden Erlass des Landesamtsdirektors vom 17. Dezember 2002, GZ.: FA1A-19.00-1/95-125, aufgelöst worden:

„Mit 1. Jänner 2003 wird der Geschäftsbereich der Abteilung 20 - Landeshochbau aufgelöst. Die Baubetreuung in den Gebäuden, in denen die im Verteiler genannten Dienststellen untergebracht sind, wird in Zukunft von der Landesimmobilien-Gesellschaft m.b.H. (LIG), wahrgenommen.

Auftraggeber für sämtliche Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen in diesen Gebäuden ist die Fachabteilung 1A – Präsidialangelegenheiten und Zentrale Dienste. Dort ist ab 1. Jänner 2003 auch der landeseigene Handwerksdienst und die Burggärtnerei angesiedelt.

Ab Beginn des nächsten Jahres sind daher Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bei der FA1A zu beantragen. Formulare dafür stehen im Intranet unter <http://intranet.stlrg.gv.at/Allgemein/Formular/FA1A/> zur Verfügung.

Die FA1A wird ab 2003 auch für technische Betreuung von Telefon und Telefax zuständig sein. Alle Informationen zu diesem Bereich sind wie bisher im Intranet unter „Telefon intern“ abrufbar.

Näheres zur Organisation der genannten neuen Bereiche in der FA1A und die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie ab Jänner 2003 im Intranet unter dem Link „[Zentrale Dienste](#)“.

d) Übersicht der organisatorischen Zuordnung von Geschäften der Straßenverwaltung aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung

FA Ila				FA IId			
Koordination aller Verkehrsträger		S.W.L.		Bundesstrassenverwaltung, allg. Angelegenh.			B.V.
Steirisches Gesamtverkehrskonzept		S.W.L.		Zustimmungen der Bundesstrassenverwaltung			B.V.
Koordination aller Verkehrsangelegenheiten		S.W.L.		Erhaltung der Bundesautobahnen	A		B.V.
Allgemeine fachliche Angelegenheiten		S.W.L.	B.V.	Erhaltung der Brücken auf Bundesautobahnen	A		B.V.
Projektinformationen für Bürger	B,L	S.W.L.	B.V.	Erhaltung der Bundesschnellstrassen u. B.Str.	S,B		B.V.
Finanzierungskonzepte, Budgetplanung	B,L	S.W.L.	B.V.	Erhaltung der Brücken auf S u. B	S,B		B.V.
Budget-, Termin- u. Kreditsteuerung	B,L	S.W.L.	B.V.	Brückenbauhof		S.W.L.	B.V.
Generelle Planung	A,S,B,L	S.W.L.	B.V.	Hochbauten der B.-Str.-Verwaltung	A		B.V.
Strassenstatistik		S.W.L.	B.V.	Hochbauten der B.-Str.-Verwaltung	B,S		B.V.
Maßnahmen zur Verkehrssicherheit		S.W.L.	B.V.	Landesstrassenverwaltung, allg. Angelegenh.		S.W.L.	
UVP und KNU-Untersuchungen		S.W.L.	B.V.	Zustimmungen der Landesstrassenverwaltung	L	S.W.L.	
Lärmkataster	B,L	S.W.L.	B.V.	Erhaltung von Landesstrassen	L	S.W.L.	
Rechtsverfahren für die Planung		S.W.L.	B.V.	Erhaltung der Brücken auf Landesstrassen	L	S.W.L.	
Best. / Strassenverlauf und -Aufassungen		S.W.L.	B.V.	Hochbauten der L.-Str.-Verwaltung	L	S.W.L.	
Liegenschaftserwerb	B,L	S.W.L.	B.V.				
Tarif- u. Verkehrsverbund		S.W.L.					
Verkehrspolit. Interessen des Landes		S.W.L.					

Der Landesrechnungshof zeigte in seinem Bericht betreffend die "Prüfung der Erfassung der im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Grundstücke und Objekte sowie die stichprobenweise Überprüfung ihrer Verwertung - Landesstrassenverwaltung" GZ.: LRH 20 G 5 - 94 - V auf, dass die Verwaltung von Landesstrassengrund nicht eindeutig geregelt war. Die Landesbaudirektion hat daraufhin eine Abgrenzung der Geschäftsführung bekanntgegeben:

FA Ila	FA IId
Koordination aller Verkehrsträger / Abteilungen (Bau / Erhaltung)	Verwaltung der A,S,B,L
Steirisches Gesamtverkehrskonzept	Leitung der Verkehrssicherheitsinitiative
Budget- u. Terminplanung für Bau u. Erhaltung (A,S,B,L)	Erhaltung Autobahnen, Schnellstrassen, Bundes- u. Landesstrassen
Generelle Planung (A,S,B,L)	Erhaltung der Nebenanlagen für A,S,B,L
Fachliche Angelegenheiten der Verkehrstechnik	Organisation des Strassenerhaltungsdienstes für A,S,B,L
Planung von Umwelt- u. Anrainerschutzmaßnahmen	Planung, Bau u. Erhaltung der Hochbauten für B- und Landesstr.verw.
Liegenschaftsverkehr für A,S,B,L	Verwaltung der Dienst- u. Naturalwohnungen
Verkehrspolit. Interessen des Landes	Verkehrs- u. Lastbeschränkungen
<b>Verwaltung von Grundstücken, die nicht Verkehrsflächen sind</b> z.B.: Restgrundstücke	<b>Verwaltung von Grundstücken, die Strassenbestandteile sind</b> z.B.: Verkehrsflächen, Bankette, Böschungen
>>> Bearbeitung von Rücküberlegungsanträgen	>>> Anrainerbelange
>>> Abverkauf von Liegenschaften	>>> Sondernutzung von Strassen
>>> Bundesbedarfserhebung	>>> Verpachtung von Grundflächen an Strassen

→ Erläuterung:

B	Bund
B.V.	Bundesverwaltung
L	Land
S.W.L.	Selbständiger Wirkungsbereich des Landes
A	Autobahnen
S	Schnellstraßen
B	Bundesstraßen (vor Bundesstraßenübertragung)

e) Übersicht der Aufgaben der Straßenverwaltung im Zusammenhang mit den Liegenschaften. (lokal und regional; in Stichworten)

**lokal:** Baubezirksleitung/BBL

**regional:** FA 18C des Amtes der  
Stmk. Landesregierung

a) Verwaltungsangelegenheiten i.e.S.

Anrainerbauten, allgemein	bei intensivem Verkehrsaufkommen
Flächenwidmungsplanung	
Zufahrten und Zugänge, allgemein	bei intensivem Verkehrsaufkommen
Forstrechtliche Verfahren	bei der Bannwaldbestimmung
Energieversorgungsleitungen	über 30 kV bzw. 16 bar
Wassereinleitungen, allgemein	wenn Änderungen notwendig werden
Straßengrundbenützung, allgemein	bei gewerblichen Anlagen
	Belange der Landesverteidigung
Buslinien und Haltestellen	bei Konzessionsansuchen
Mitwirkung / Eisenbahnv. Verf.	Vertretung / Eisenbahnv. Verf.
Mitwirkung / Interess.Beitr., Wasserbau	Vertretung / Interess.Beitr., Wasserbau
Mitwirkung / Interess.Beitr., Wildbachv.	Vertretung / Interess.Beitr., Wildbachv.
Pachtverträge / Erheb., Evidenzen	Pachtverträge / Vertragserstellung
Grundverkehr / Erheb., Evidenzen	Grundverkehr / Vertragserstellung
Beschädigungen / Erheb., Überwach.	Beschädigungen / gerichtl. Einbringung
Schadenersatzf. / Erheb., Beweissich.	Schadenersatzforderungen / Abwicklung
Straßenpol.Verf. / Vertr. zur BH	Straßenpol.Verf. / Ausnahmegenehm.

b) Erhaltung und Winterdienst

Straßenkontrolle / regelm. Überw.	Straßenkontrolle / Zustandskatalog
Instandhaltung / Vorschläge	Instandhaltung / Reihungen
Ausschreibungsunterlagen	Angebotsbewertung
Bauabwicklung	Bauüberwachung
Instandsetzungsvorschläge	Maßnahmenauswahl
Planungsprozess, Mitwirkung	Verfahrenseinleitungen

### III.3. ORGANISATION UND BETRIEB

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung zeigten sich Eigentum und Verwaltung der bestehenden Straßen wie folgt<sup>8</sup>:

- Die schon bisher als Landesstraßen verwalteten Straßen vom Typ „L“. Die Eigentumsverhältnisse dieser Straßen blieben unverändert. Sie wurden und werden weiterhin vom Land Steiermark im selbständigen Wirkungskreis verwaltet.

Der Anteil der Nebenflächen dieser Straßen – bezogen auf das Gesamtflächenausmaß – betrug nur ca. 2 %.

- Für die weiterhin als Straßen vom Typ „B“ bezeichneten ehemaligen Bundesstraßen, die aufgrund des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes 2002 an die Länder übertragen worden sind.

Nur die verkehrstechnisch und konstruktiv erforderlichen Flächen gingen in das Eigentum des Landes über.

Die Nebenflächen betrug, bedingt durch die Anlageverhältnisse, ca. 25 % des Gesamtflächenausmaßes<sup>9</sup>. Sie waren Eigentum der Autobahn- und Straßenfinanzierungsgesellschaft (ASFINAG). Das Land besorgte – vertraglich festgelegt – die Erhaltungsaufgaben für diesen Flächenanteil.

In beiden Fällen ließ nach Mitteilung der verwaltenden Dienststellen der administrative und erhaltungstechnische Aufwand die Veräußerung von offensichtlich nicht in Zukunft benötigten Flächen als geboten erscheinen. Der Erwerb solcher Flächen durch liegenschaftsverwaltende Gesellschaften erschien (und erscheint) unzweckmäßig, da sie nur Erhaltungskosten verursachten, verkehrsmäßig schwer erreichbar waren bzw. sind und der Grundwert in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Aufwand stand bzw. steht. Die Begleitflächen bei Autobahnen waren der ASFINAG eigentümlich. Die Verwaltung erfolgte ebenfalls - wie bei den Begleitflächen der ehemaligen Bundesstraßen – durch das Land auf vertraglicher Basis.

---

<sup>8</sup> Mitteilung der Fachabteilung 18A

<sup>9</sup> laut dem Bundesstraßengesetz 1971

Festzustellen war, dass im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes die für den Verkehr bestimmten sowie die konstruktiv erforderlichen Flächen von der FA 18C, die Begleitflächen dahingegen von der FA 18A verwaltet wurden.

Die in die Straßenverwaltung eingebundenen Dienststellen stellten fest, dass sie mit den vorhandenen Mitteln, Werkzeugen und Datenbeständen die Abwicklung ihrer übertragenen Aufgaben bewerkstelligen konnten. Unabhängig davon konnte die Verbücherung im Rahmen der Bundesstraßenübertragung vorgenommen werden, wobei Details, zum Beispiel im Zusammenhang mit den Einlagezahlstrukturierungen im Grundbuch zwecks künftig effizienter Informationsgewinnung, noch festzulegen waren.

Mit in Umfang und Art noch nicht bekannten Änderungen des Geschäftsumfanges und der Zuständigkeiten werden strukturelle Änderungen (z.B.: Kategorisierung) vorgenommen werden.

Im Rahmen der gesamten Liegenschaftsverwaltung des Landes ist die Liegenschaftsverwaltung der Straßen nur ein Teilbereich.

Nach Angabe der beteiligten Dienststellen war der Abwicklungsbereich „Liegenschaftsverwaltung“ im Verhältnis zum Aufgabenumfang der gesamten Straßenverwaltung als geringfügig zu betrachten.

Im Prüfungszeitraum erschienen organisatorische und automationstechnische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlaufwänden nicht angezeigt.

### III.4. GRUNDEINLÖSUNGEN / ABLÄUFE

#### Abschnitte des „Einlösungsverfahrens“:

● Genehmigungen	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
● Einlösungsverfahren	FA13B des Amtes der Stmk.Landesreg.
● Übernahme in den Bestand	FA18A, FA18C des Amtes der Stmk.Landesreg.
● Grundeinlösungsendabrechnung	Baubezirksleitung
● Grundbuchsordnung herstellen	Bezirksgerichte
● Grundstücksverzeichnisse	Vermessungsämter
● Liegenschaftsbestandsrechnung	Bundesministerium für Finanzen

#### Teilabläufe:

- Vormaßnahmen
  - Bewertung von Grundstücken
  - Vorschätzungen der Liegenschaften
    - (Möglichkeiten der Bewertung von Grundstücken:
      - durch externe Gutachten Valorisierung der bekannten Preise
      - Schätzung durch Amtssachverständige der Fachabteilung)
  - Projekt-Kostenschätzungen
  - Variantenstudien
  - Vorverhandlungen
- Zusammenstellung und Überprüfung der Grundeinlösungsunterlagen
- Ausschreibung der Grundeinlösungsverhandlung
- Grundeinlösungsverfahren (Einleitung bei FA13B)
- Straßenrechtliches Verfahren (nur bei Land) Einleitung bei FA13B
- Durchführung der Grundeinlösungsverhandlung mit Abschluss durch :
  - privatrechtliche Übereinkommen
  - Kaufverträge
  - Verwaltungsübereinkommen
  - Übernahme- und Übergabeprotokolle
- evtl. Enteignungsverfahren im Interesse der Straßenverwaltung
- evtl. forstrechtliche Verfahren
  - Rodungsbewilligung

- Bannlegungsverfahren
- Bewilligungsverfahren für Bringung
- Anträge auf Genehmigung der getroffenen Vereinbarungen
  - Land (Landesregierung, Landtag)
  - Bund (BMVIT, BMFIN)
- Auszahlung
  - Auszahlungsunterlagen
  - Schriftverkehr mit Geldinstituten
  - Weiterleitung an LBH
- Grundbuch
  - Grundbücherliche Absicherung vor Freigabe der Entschädigung
  - Überprüfung der Enteignungsanmerkung
  - Rangordnungsanmerkungs Gesuche
  - Evidenzführung bis zur Herstellung der Grundbuchsordnung
- Steuerrechtliche Belange
  - Verfassung von Abgabenerklärungen
  - Vorlage von Verträgen und Bescheiden an die Finanz
  - Erlangung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
  - Zahlung der Grunderwerbssteuer
- Beobachtung des begünstigten Zweckes
  - Vermietung
  - Verpachtung
  - Zahlung von Steuern und Abgaben
- Veräußerungen
  - entbehrliche Liegenschaften
  - Restflächen
  - erforderliche Genehmigungen hierzu
- Zusätzliche Übereinkommensabschlüsse
  - für Zusatzablösen
  - für Flurschäden
- Bearbeitung von Rückübereignungsanträgen
- Beratung bei gerichtlichen Verfahren (FA4A, Finanzprokuratur)
- Behandlung weiterer Entschädigungsfälle
  - wasserrechtlich
  - eisenbahnrechtlich
  - forstrechtlich

- Grundbuchsanträge auf Einverleibung von Dienstbarkeiten
  - vor Herstellung der Grundbuchsordnung
  - nach Herstellung der Grundbuchsordnung
- Grundablöseendabrechnung
  - Unterlagen
  - Grenzverhandlung
  - Überprüfung
  - Zahlungsverzug
    - Restentschädigungen
    - Rückzahlungen
  - Mahnwesen
- Dienstbarkeiten
  - vor Herstellung der Grundbuchsordnung
  - nach Herstellung der Grundbuchsordnung
- Ordnung des Grundbuchstandes
  - Überprüfung der Grundbuchsbeschlüsse
  - Löschung der Anmerkung der Enteignung
- Sachverständige
  - Auftragserteilung für Schätzgutachten
  - Überprüfung der Schätzgutachten
  - Überprüfung der Honorarnoten
  - Auszahlungsanordnungen
- Liegenschaftsbestandsrechnung
  - Meldung der veräußerten Bundesstraßenflächen an das BMFIN
  - Meldung des veräußerten öffentlichen Wassergutes an das BMFIN
- Statistik
  - laufende Marktbeobachtung
  - Grundstückpreiserhebungen in den Urkundensammlungen der BG.
  - Führung der Datenevidenz

## IV. GESAMTSICHT

### IV.1. METHODEN, SYSTEME UND INFORMATIONSIHALTE

#### IV.1.1. Technischer Bereich

Durch das „Geographisches Informationssystem“ (GIS) können geographische Informationen in karten- oder planähnlicher Form verwaltet werden.

GIS ist in der Steiermark seit dem Jahr 1988 im Einsatz.

Laut dem Erlass des Landesamtsdirektors (in seiner Funktion als Leiter des Inneren Dienstes) vom 30. März 2000<sup>10</sup> besteht die Funktion des GIS-Steiermark darin, raumbezogene Daten (das sind im Wesentlichen Inhalte vom Plan- und Kartengrundlagen) „der Landesverwaltung in einem einheitlichen EDV-gestützten System zu führen“.

Beispielsweise wurden folgende Anwendungsbereiche der Geo-Information genannt:

- Planungstätigkeiten, Landes- und Regionalplanung, Flächenwidmung der Gemeinden	- Standort- und Investitionsentscheidungen der Wirtschaftsförderung
- Gesundheitsvorsorge	- Katastrophenschutz, Sachverständigentätigkeiten
- Bürgerbeteiligung an Verwaltungsverfahren	- Telekommunikation
- Veterinärwesen (Seuchenbekämpfung)	- Strukturverbesserung des ländlichen Raumes
- Ver- und Entsorgung z.B. Kanal, Deponien	- Geomarketing, Adressensuche
- Straßen- und Wegeerhaltung, Verkehrslenkung,	- Land- und forstwirtschaftliche Produktion

<sup>10</sup> GZ.: LAD-03.40-80/2000-1

Navigationssysteme in KFZ	- Umweltmanagement
---------------------------	--------------------

Für die Führung von Geo-Datenbanken sind landesinterne Standards zu verwenden (z.B. Koordinaten-Bezugssysteme, Geo-Datenformate, Sachdatenstrukturen).

Zur Wahrung der Übersicht und zur Gewährleistung eines einheitlichen abgestimmten Geo-Datenbestandes, der Teil des gesamten Informationsbestandes des Landes ist, erfolgt landesintern eine Geo-Datenbankadministration. Die verfügbaren Geo-Daten werden dabei in einem über das Internet unter der Adresse <http://gis-intranet/katalog/datenkatalog.htm> abrufbaren Datenkatalog dokumentiert.

Naturgemäß eignet sich GIS für die Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau, z.B. für den Teilbereich der optischen Ausweisung von Straßenflächen.

Der Landesrechnungshof versucht in der nachfolgenden Tabelle darzustellen, wie sich das Teilgebiet „Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau“ in den gesamten Aufgabenbereich „Liegenschaftsverwaltung“ eingliedert und welche Informationen GIS für die verschiedenen Aufgabenstellungen bereit hält.

Aus dieser Darstellung leitet sich die Empfehlung des LRH ab, die Möglichkeiten des GIS-Systems und die notwendigen Schnittstellen (rechtlich – grundbücherlich – kaufmännisch) über alle mit Liegenschaftsverwaltung befassten Dienststellen miteinander zu verbinden.

GIS-Systemdaten ⊕ Verknüpfung zu Abt.-Appl.		Sachbereich-LV-Systeme ⊕ Verknüpfungen zu intern. / ext. -Systemen		
Sachbereich	Thema	grundbücherlich	rechtlich	kaufmännisch
Topologie	Geländemodell Klima Geologie			
Verwaltung	Politische Systematik Regionssystematik Gemeinden Bezirke Baubezirke (Str., Wb, Hb) Bauleitungen (FA 18D) Gerichtsbezirke Vermessungsbezirke Flächenwidmung	Grundbuch ÖK50 Grenzkataster Wildbach- u. Law.V EVU's Telecom	Zahlungsaufträge	Lds.Haushalt Kostenrechnung Kreditevidenzen
Strassenbau	Digitales Strassennetz Verkehrsaufkommen Unfallstatistik Strassenzustand Bauprogramm Emissionen Lärmschutz Tunneldatenbank Brückendatenbank Strassendatenbank	Verkehrsflächen Begleitflächen Betriebsflächen	Dienstbarkeiten Verträge Gestattungen Verpachtungen Sondernutzungen	Bauprogramm Bewertung BAST
Wasserbau	Wasserschutzgebiete Gewässernetz Retentionen öffentl. Wasserbuch	Wassergut	Wasserrechte	Bauprogramm
Hochbau		Gebäude Flächen	Verträge Vermietungen Verpachtungen	Investitionen Verkn. zu Untern. Bewertung Bauprogramm Facility Management
Forstwesen	Systematik	Flächen-Wald Flächen-Ödland	Forstrecht	Bewertung
Schulwesen		Flächen Gebäude	Verträge Verpachtungen Vermietungen	wie Hochbau
Gewerbe	Betriebsanlagenkataster		Gewerberechte	
Umwelt	Altlasten			

landes weite LV

#### **IV.1.2. „e-government“**

„e-government“ lässt sich in drei Bereiche unter einteilen. Die unterste Ebene sind reine Informationsdienste, die zweite Stufe ist die Kommunikation per e-mail und als dritte Stufe sind schließlich die Transaktionsdienste zu nennen. Für die Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau ist vor allem die erste Stufe des „e-government“ bedeutend.

Die virtuelle Verwaltung ist jedoch nur ein Ausfluss der Ablauforganisation. Diese hat neben der virtuellen Aufbereitung der Straßen(flächen) vor allem die dinglichen Rechte zu beachten und als Hilfsmittel für die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Straßenverwaltung- und -erhaltung zu dienen. Dies bedingt strategische Ziele, die aufgrund der gesplitteten Zuständigkeiten zentral, über eine definierte Schnittstelle, zu koordinieren wären.

#### **IV.2.3. Kaufmännischer Bereich**

GIS kann alle Informationen visualisieren, die in der vorstehenden Tabelle links der fetten Trennlinie angeführt sind.

Es wird somit ersichtlich, dass GIS nicht als Werkzeug für kaufmännische (und ebenso nicht für rechtliche) Datenbestände konzipiert ist bzw. genutzt werden kann.

Das Buchführungssystem des Landes, das von der Landesbuchhaltung dokumentiert wird, beruht auf den kameralen Grundsätzen.

Für den kaufmännischen Bereich der Liegenschaftsverwaltung der Straßen erscheint jedoch die Führung einer Anlagenbuchhaltung zweckmäßig.

## IV.2 VERNETZUNG

### IV.2.1.

Gelänge es, z.B. über Verweise in Form von Schlüsselinformationen oder Parametern, zwischen den genannten Systemen Beziehungen aufzubauen, stünde dem Land nicht nur für Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau, sondern für seinen gesamten Geschäftsbereich ein zweckmäßiges, umfassendes Verwaltungs- und Informationssystem zur Verfügung.

Im kaufmännischen Bereich erscheint die Führung einer Anlagenbuchhaltung erforderlich.

### IV.2.2.

Beispielsweise wurde das von Baubezirksleitung Leibnitz entwickelte System der Liegenschaftsverwaltung geprüft.

Die Evidenz wurde auf Basis der Datenbank MS-ACCESS realisiert.

Der Grenzkataster wurde regelmäßig vom GIS in das Datenbanksystem geladen und diente als Basisinformation. Das System war und ist so gestaltet, dass folgende wesentliche Informationen über benutzerfreundliche Suchfunktionen bezogen werden konnten bzw. können:

- Alle Liegenschaften an einem Straßenzug mit Angabe der Katasternummern
- Lage der Liegenschaften an den Bundes- oder Landesstraßen in der Gemeinde.../bei Km ....
- Größe der Liegenschaften
- Grundbuchinformationen
- Direkter Aufruf des digitalen Planes (AutoCAD)
- Sondernutzungen, Dienstbarkeiten, Pachten, Zufahrtsbewilligungen

Diese Informationen lagen am Server der Baubezirksleitung und konnten von allen Mitarbeitern abgerufen werden, die mit entsprechenden Agenden betraut waren.

### IV.3. RECHNUNGSWESEN

Im Landesrechnungsabschluss – Band II wird auf Grundlage des Ergebnisses der Haushaltsrechnung, aber auch externer Meldungen wie beispielsweise der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, eine Vermögensübersicht 2001 dargestellt:

Aktiva	Vermögensübersicht des per 31. Dezember		
<b>I. Der Aufgabenerfüllung gewidmetes allgemeines Vermögen:</b>			
1. Unbewegliches Vermögen .....	360.000.000,00		
2. Bewegliches Vermögen .....	50.000.000,00		
3. Kassenbestände .....	234.045.557,51		
4. Einnahmerückstände .....	4.162.725.856,47		
5. Nicht fällige Verwaltungsforderungen:			
a) Wohnbauförderung nach den WBFG 1954, 1968, 1984, 1989, 1993 und 1995 .....	42.517.121.011,32		
b) Förderung der Wohnhaussanierung .....	2.306.220.006,31		
c) Wohnbausonderprogramme .....	112.293.159,83		
d) Sonstige .....	<u>3.487.628.578,36</u>	48.423.262.755,82	
6. Forderungen aus der Durchlaufverbarung .....	<u>767.058.076,96</u>	53.997.092.246,76	
<b>II. Der Aufgabenerfüllung gewidmetes Sondervermögen (Verwaltungsfonds):</b>			
1. Verwaltungsfonds (Rückstellungen und DG.) .....	30.390.584,45		
2. Wertpapiere .....	8.000.000,00		
3. Nicht fällige Darlehensforderungen .....	<u>112.603.703,38</u>	150.994.287,83	
<b>III. Reinvermögen der Wirtschaftsbetriebe</b>			
1. Steiermärkische Landesforste .....	296.067.616,55		
2. Landesforstgärten .....	7.275.281,58		
3. Steiermärkische Landesbahnen .....	45.047.300,17		
4. Steirisches Heimatwerk .....	<u>4.318.464,96</u>	352.708.663,26	
<b>IV. Finanzvermögen:</b>			
1. Unbewegliches Vermögen:			
a) Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz .....	7.000.000,00		
b) Sonstige Liegenschaften .....	<u>40.000.000,00</u>	47.000.000,00	
2. Forderungen:			
a) Forderungen gegenüber den Wirtschaftsbetrieben .....	3.116.189,01		
b) Forderungen gegenüber dem Haushalt .....	3.154.714.752,35		
c) Sonstige Forderungen .....	<u>159.895.609,55</u>	3.317.726.550,91	
3. Wertpapiere .....		31.456.000,00	
4. Beteiligungen:			
a) Aktien .....	1.388.252.103,00		
b) Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile .....	<u>2.263.165.814,05</u>	3.651.417.917,05	7.047.600.467,96
			<u>61.548.395.665,81</u>

Hingewiesen wird auf das „Unbewegliche Vermögen“ (Punkt „I.1.“), das für 2001 mit ATS 360 Mio. ausgewiesen war.

Wie ersichtlich, wurde keine Vermögensrechnung nach dem Vorbild einer kaufmännischen Buchführung (Doppik) geführt. In den Erläuterungen zur Vermögensübersicht wurde wie folgt darauf hingewiesen:

#### Erläuterungen zur Vermögensübersicht 2001

Der Vermögensübersicht des Landes Steiermark per 31. Dezember 2001 liegen die in der Landesbuchhaltung abgewickelte Gebarung sowie die fortlaufend geführte Evidenz über den Stand an Forderungen, Schulden, Wertpapieren und Beteiligungen und die von den Verwaltungsfonds und Wirtschaftsbetrieben gelieferten Rechnungsabschlüsse zugrunde.

Die seinerzeit eingesetzten Werte für das unbewegliche und bewegliche Vermögen wurden in der bisherigen Höhe belassen. ←

Weiters wurde zwar das „Reinvermögen der Wirtschaftsbetriebe“ (Punkt „III.“) in die „Vermögensübersicht“ aufgenommen, die Vermögenssituation der übrigen dem Land gehörenden bzw. mit ihm verbundenen Unternehmungen aber nicht inkludiert und dargestellt.

Auch im Detail wird der noch immer aufrechte Mangel im Bereich der Dokumentation sichtbar. So wird im Band II des Rechnungsabschlusses ein „Verzeichnis des Liegenschaftsvermögens“ nachgewiesen.

#### Verzeichnis des Liegenschaftsvermögens

##### Gruppe 0

##### I. Amtsgebäude

GB. Bad Aussee	KG. Bad Aussee	EZ.	39	546 m <sup>2</sup>
GB. Bad Radkersburg	KG. Radkersburg	EZ.	233	2.997 m <sup>2</sup>
GB. Bruck an der Mur	KG. Bruck an der Mur	EZ.	1108	4.129 m <sup>2</sup>
GB. Deutschlandsberg	KG. Deutschlandsberg	EZ.	83	4.773 m <sup>2</sup>
GB. Feldbach	KG. Feldbach	EZ.	59	5.467 m <sup>2</sup>
GB. Fürstenfeld	KG. Fürstenfeld	EZ.	1344	1.679 m <sup>2</sup>
GB. Graz	KG. Geidorf	EZ.	51	2.250 m <sup>2</sup>
	KG. Innere Stadt	EZ.	11	1.524 m <sup>2</sup>

##### Gruppe 6

Landesstraßen, Länge 3.384 km

Der zuvor dargestellte Auszug aus dem „Verzeichnis des Liegenschaftsvermögens“ zeigt, dass es sich nur um ein Verzeichnis des

Liegenschaftsbestandes handelte, da ihm die Angabe über den Wert des jeweiligen Vermögens, wie es bei einer Anlagenbuchhaltung üblich ist, fehlte.

Dies ist nur ein Teilaspekt hinsichtlich des Standes an Dokumentation zum Vermögen bzw. insbesondere der Liegenschaften des Landes. Die Darstellung bzw. Aussagekraft der passiven Seite der Vermögensübersicht ist mangelhaft, sodass der Landtag nur aufgrund dieser Darstellungen über die Kapitalsituation des Landes nicht ausreichend informiert sein kann.

Solange grundsätzliche Regelungen hinsichtlich vermögensrelevanter Dokumentationen fehlen, werden Aussagen bezüglich der Führung von Nebenevidenzen als nicht zielführend erachtet.

#### **IV.4. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STRATEGISCHE ASPEKTE ZUR AUTOMATISIERTEN LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG**

Mit Ausnahme des Geografischen Informationssystems (GIS) existieren keine für ein Gesamt-Controlling taugliche, EDV-gestützte Informationssysteme. Derartige Systeme sollten sowohl technische als auch kaufmännische und rechtliche Dokumentationen ermöglichen. Dies betrifft den gesamten Bereich der Liegenschaftsverwaltung des Landes.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung überlässt den Ländern die Regelung der Vermögensrechnung. Diese wäre eine Voraussetzung zur Führung zumindest einer Anlagenbuchführung, die nun im Zuge von Ausgliederungen (z.B. LIG) aus bilanziellen Gründen nicht nur zweckmäßig, sondern unumgänglich erscheint.

Dies gilt auch für eine umfassende Vermögensrechnung.

#### **IV.5. REALISIERBARKEIT EINER AUTOMATISIERTEN „LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG VON STRAßEN“**

Das Teilgebiet „Technik“ ist mit dem Geografischen Informationssystem (GIS) gegenüber den Teilgebieten „Recht“ und „Wirtschaft (Kaufmännisch)“ am weitesten ausgebildet. Durch Verknüpfungen mittels eines elektronischen Aktes könnte der organisatorische und der administrative Bereich wesentlich verbessert werden.

Im Bereich „Wirtschaft (kaufmännisch)“ wäre am meisten zu erarbeiten, da

- weder eine entsprechende Anlagenbuchhaltung existiert,
- noch die hierzu notwendigen Buchführungsvorschriften vorhanden sind.

#### **IV.6. ERFORDERNISSE FÜR EIN „LANDESWEITES LV-SYSTEM“**

Der Landesrechnungshof stellte einen strategischen Konsolidierungsbedarf fest, da durch zusätzliche Ausgliederungen neue bzw. geänderte Voraussetzungen im Zuständigkeitsbereich und im Geschäftsablauf entstanden sind. (Derartige Maßnahmen haben bedeutende Auswirkungen auf eine mögliche Anlagenbuchführung bzw. Vermögensrechnung.)

Das Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes wurde in einer **Schlussbesprechung** ausführlich dargelegt.

An der Schlussbesprechung haben teilgenommen:

von der FA 18A:	W.Hofrat Dipl.Ing.Dr.Wolfgang GOBIET Oberlandwirtschaftsrat Dipl.Ing.Friedrich BAUER
von der FA 18C:	Oberbaurat Dipl.Ing. Harald ALLMER
vom Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor Hofrat Dr.Johannes ANDRIEU Landesrechnungshofdirektor-Stv. W.Hofrat Dr. Hans LEIKAUF Oberbaurat Dipl.Ing. Karl KÖNIG Oberamtsrat Heinz OBRAN

Vom Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl wurde der Bericht mit Schreiben vom 9.7.2003 zur Kenntnis genommen.

Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl hat mit E-mail vom 14. August 2003 mitgeteilt, dass aufgrund des positiven Prüfergebnisses von ihm keine weitere Stellungnahme abgegeben werde.

## V. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES LANDESRECHNUNGSHOFES

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergaben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Im Rahmen der gesamten Liegenschaftsverwaltung des Landes ist die Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes „Straßen“ nur ein Teilbereich. Die Straßen wurden direkt durch zwei Fachabteilungen der Abteilung 18 des Amtes der Stmk. Landesregierung verwaltet: Die für den Verkehr bestimmten sowie die konstruktiv erforderlichen Flächen verwaltete die Fachabteilung 18 C, die Begleitflächen die Fachabteilung 18A.
- Der Aufwand für die Verwaltung der Liegenschaften „Straßen“ wurde im Verhältnis zum Umfang der gesamten Straßenverwaltung als geringfügig bezeichnet.  
Angegeben wurde, dass die Abwicklung der übertragenen Aufgaben mit den vorhandenen Mitteln, Werkzeugen und Datenbeständen ausreichend zu bewerkstelligen wäre. Organisatorische und automationstechnische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlaufwänden erschienen nicht erforderlich.
- Zur Anwendbarkeit des Straßenverwaltungsrechtes für die Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes „Straßen“ war festzustellen, dass dieses im Wesentlichen die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Straßen, nicht jedoch die Verwaltung von Liegenschaftsbesitz, regelt.
- Die Grundsätze für die Verwaltung der Liegenschaften des Landes hat der Landtag festzusetzen. Spezielle Regelungen für den Liegenschaftsbesitz „Straßen“ konnten nicht festgestellt werden. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätten derartige Regelungen unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Grundsätze der Verwaltung von Liegenschaften zu

erfolgen, wobei als Mindesterfordernisse für eine zweckmäßige, den bestehenden Vorschriften entsprechende Liegenschaftsverwaltung genannt werden:

- Die vollständige Dokumentation des Liegenschaftsbesitzes des Landes bzw. Aufzeichnungen über das zu verwaltende Vermögen in geeigneter Form.
  - Eine einheitliche Bewertung entsprechend den national anerkannten Methoden sowie
  - die Erfassung und die laufende Kontrolle von dinglichen Rechten.
- Aufgrund des am 1. April 2002 in Kraft getretenen Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes wurden dem Land Steiermark Straßen übertragen bzw. von diesem übernommen. Für die Verwaltung dieser Straßen hätten nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch die vom Landtag festzusetzenden Grundsätze der Vermögensverwaltung zu gelten, wobei besonders zu beachten wäre:
    - Die Verbücherung des Eigentums.
    - Die Sicherung des außerbücherlichen Eigentums.
    - Die Erfassung und Sicherung der dinglichen Rechte.
    - Die Dokumentation aller an die Straßen unmittelbar anrainenden Grundstücke.
- Die im Zuge der Übertragung der Bundesstraßen erforderlichen Verbücherungen konnten erfolgen: Details zwecks künftiger effizienter Informationsgewinnung waren noch festzulegen. Von den die Straßen verwaltenden Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde eine „Eigentümer-Historie“ für Einlagezahlen angestrebt.
- Das Ausmaß der Nebenflächen der ehemaligen Bundesstraßen wurde mit ca. 25 % des Gesamtflächenausmaßes angegeben. (Zum Vergleich: Die Nebenflächen der Landesstraßen betragen nur ca. 2 %). Sie waren Eigentum der ASFINAG, da nur die verkehrstechnisch und konstruktiv

erforderlichen Flächen in das Eigentum des Landes übergangen. Das Land hatte – vertraglich festgelegt – diese Nebenflächen zu erhalten.

Der administrative und erhaltungstechnische Aufwand ließ die Veräußerung von offensichtlich nicht in Zukunft benötigten Flächen als geboten erscheinen. Ein Erwerb solcher Flächen durch liegenschaftsverwaltende Gesellschaften erschien jedoch unzweckmäßig.

- Die der ASFINAG eigentümlichen Bundesstraßen A + S /Autobahnen und Schnellstraßen sowie deren Begleitflächen wurden vom Land Steiermark aufgrund eines Werkvertrages verwaltet.
- § 32 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960-LVG ermächtigt die Landesregierung (nunmehr) Teile der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens Kapitalgesellschaften zu übertragen. Der Landesrechnungshof bemerkte, dass der Vorstand der Landesbuchhaltung nicht überwachen kann, ob in einer Kapitalgesellschaft nicht den Vorschriften entsprechende Auszahlungen erfolgen. Daher erscheint die Bestimmung des § 32 Abs. 6 – LVG ergänzungsbedürftig. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung des Landesverfassungsgesetzes.
- Eine zweckmäßige Dokumentation der Liegenschaften des Landes erfordert rechtliche, kaufmännische und technische Informationen. Für den kaufmännischen Bereich der Liegenschaftsverwaltung war zu bemerken, dass dafür das kamerale Buchführungssystem des Landes unzweckmäßig war. Anstelle dessen erschien die Führung einer Anlagenbuchhaltung nicht nur zweckmäßig, sondern z.B. im Zuge von Ausgliederungen aus bilanziellen Gründen, unumgänglich.

- Hinsichtlich der Vermögensrechnung war festzustellen, dass das „Verzeichnis des Liegenschaftsvermögens“ des Landesrechnungsabschlusses nur den Liegenschaftsbestand ohne Angaben der jeweiligen Vermögenswerte auswies. Daher konnte der Landtag über die Kapitalsituation des Landes nicht ausreichend informiert sein.

Unter Hinweis auf § 16 Abs.3 der Voranschlags- und Verrechnungsabschlussverordnung, wonach den Ländern für ihren Bereich eine Regelung der Vermögens- und Schuldenrechnung überlassen bleibt, empfiehlt der Landesrechnungshof eine grundsätzliche, zweckmäßige Regelung der Vermögens- und Schuldenrechnung des Liegenschaftsbesitzes des Landes.

- Für die Verwaltung der Liegenschaften „Straßen“ wäre bzw. ist die erste Stufe des e-government, das sind die reinen Informationsdienste, bedeutend. Die virtuelle Verwaltung ist jedoch nur ein Ausfluss der Ablauforganisation.

Die strategischen Ziele der Liegenschaftsverwaltung wären – nicht nur im Straßenbau – über eine zentrale Schnittstelle zu koordinieren.

- In einer Gesamtsicht der Methoden, Systeme und Inhalte der Dokumentation war festzustellen, dass mit dem Geographischen Informationssystem (GIS) nur ein für den technischen Bereich geeignetes Informationssystem zur Verfügung stand. Das GIS war auch das einzige für ein Gesamt-Controlling der Liegenschaftsverwaltung taugliche, EDV – gestützte Informationssystem.

- Gelänge es, zwischen den zur Verfügung stehenden Informationssystemen Beziehungen aufzubauen, z. B. über Verweise in Form von Schlüsselinformationen oder Parametern, stünde dem Land nicht nur für die Verwaltung der Liegenschaften „Straßen“, sondern für fast alle Geschäftsbereiche ein zweckmäßiges, umfassendes Verwaltungs-, Informations- und Kontrollsystem zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher den Aufbau eines EDV – gestützten Informationssystems, das vernetzt sowohl rechtliche,

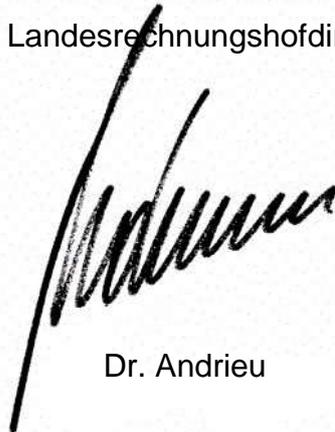
kaufmännische und technische Dokumentationen ermöglicht, und deren Nutzung.

Die Möglichkeiten des GIS sollten für die Liegenschaftsverwaltung verstärkt genutzt und die notwendigen Schnittstellen (rechtlich, kaufmännisch und technisch) mit allen mit der Liegenschaftsverwaltung befassten Dienststellen verbunden werden.

Vor der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für ein umfassendes Informationssystem sollten die bereits genutzten Gesamtsysteme nicht erweitert bzw. keine weiteren Teilsysteme realisiert werden.

Graz, am 24. September 2003

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu